



# Rathaus Umschau

**Donnerstag, 27. Dezember 2018**

Ausgabe 245

[ru.muenchen.de](http://ru.muenchen.de)

*Als Newsletter oder per WhatsApp  
unter [muenchen.de/ru-abo](https://www.muenchen.de/ru-abo)*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Terminhinweise für Medien</b>	<b>2</b>
<b>Meldungen</b>	<b>2</b>
› Hundesteuer für 2019 wird fällig	2
› Ungeliebte Weihnachtsgeschenke – die Halle 2 nimmt sie entgegen	4
› Fassadenpreis 2019: Jetzt bewerben	4
› Plakataktion in U- und S-Bahnen zum Thema Inklusion	5
› „Migration bewegt die Stadt“: Führung durchs Stadtmuseum	6
<b>Antworten auf Stadtratsanfragen</b>	<b>7</b>
<b>Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat</b>	

# Terminhinweise für Medien

## **Donnerstag, 3. Januar, 11 Uhr, Elisabethstraße 75**

Stadträtin Dorothea Wiepcke (CSU-Fraktion) gratuliert der Münchner Bürgerin Margarete Sterner im Namen der Stadt zum 100. Geburtstag.

# Meldungen

## **Hundesteuer für 2019 wird fällig**

(27.12.2018) Die Stadtkämmerei erinnert alle Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter daran, dass die für 2019 zu entrichtende Hundesteuer am Dienstag, 15. Januar, fällig wird. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Halten mehrere Personen in einem Haushalt einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

Wer sich künftig für die Möglichkeit eines Lastschriftinzugs entscheidet, dem werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, erfolgt die Belastung des Bankkontos zum nächsten Werktag. Es wird gebeten, für Kontendeckung zu sorgen.

Wurde bereits ein SEPA Basis Lastschriftmandat erteilt, werden die Forderungen zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE 34 LHM 00 00 00 15 55 6 durch die Landeshauptstadt München abgebucht.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt die Hundesteuersatzung vom 18. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2017, gilt. Sie enthält eine Reihe von Bestimmungen, die von allen Hundehaltern zu beachten sind.

## **Anmeldung und Abmeldung**

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn aufgenommen hat oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist, bei der Landeshauptstadt München – Kassen- und Steueramt – anzumelden.

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde ist der Hund innerhalb von zwei Wochen nach Zuzug anzumelden.

Unter [www.muenchen.de/hundesteuer](http://www.muenchen.de/hundesteuer) findet sich im Bereich „Formulare“ sowohl die Möglichkeit der Onlineanmeldung wie auch ein pdf-Dokument, das ausgedruckt per Fax an die Nummer 233 - 203 56, schriftlich an das

Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Straße 11, 80331 München oder persönlich montags bis freitags von 8.30 bis 12 Uhr im Kassen- und Steueramt, Herzog-Wilhelm-Straße 11, Zimmer 304, eingereicht werden kann. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem ihm der Hund abhanden gekommen oder der Hund verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Landeshauptstadt München weggezogen ist, beim Kassen- und Steueramt unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung abzumelden.

#### **Hundesteuersatz**

Die Hundesteuer beträgt einheitlich für jeden gehaltenen Hund im Jahr 100 Euro. Kampfhunde werden mit einem Satz von 800 Euro im Jahr besteuert. Auskünfte zu Erlass und Befreiung von der Hundesteuer werden unter der Rufnummer 233 - 281 18 erteilt.

#### **Anlegen einer Hundesteuermarke**

Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt das Kassen- und Steueramt bei der Anmeldung des Hundes ein Hundezichen aus. Der Hundehalter darf seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit dem sichtbar befestigten gültigen Hundezichen umherlaufen lassen.

#### **Durchführung von Kontrollen**

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Stadt Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen. Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes überprüfen im Außendienst in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, ob die Münchner Hundehalterinnen und Hundehalter ihren Hund bei der Steuerbehörde der Stadt angemeldet haben.

Bei Missachtung der Vorschriften können Verwarnungsgelder beziehungsweise Bußgelder verhängt werden. In besonders schweren Fällen können Verstöße als Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

#### **Erhebung der Hundesteuer**

Die Landeshauptstadt München macht aus Gründen der Verwaltungvereinfachung von der Möglichkeit Gebrauch, Hundesteuerbescheide nicht jährlich, sondern nur in den Fällen zu erlassen, wenn sich Änderungen, die sich auf die Festsetzung der Steuer auswirken, ergeben. Es ist zu beachten, dass keine gesonderte schriftliche Zahlungserinnerung mehr ergeht.

#### **Auskünfte**

Wer einen Hund anmelden möchte oder weitere Informationen zur Hundesteuer wünscht, kann sich an die Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes, Herzog-Wilhelm-Straße 11, unter der Rufnummer 233 - 281 18 wenden. Telefonisch erreichbar ist die Sachbearbeitung von Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr sowie Montag bis Donnerstag zusätzlich von 13 bis 15 Uhr.

### **Für ein sauberes München**

In München gibt es mehr als 37.000 Hunde. Sie produzieren täglich einige Tonnen Hundekot. Was die meisten Hundebesitzerinnen und -besitzer nur allzu oft übersehen: Sie selbst sind verpflichtet, die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zu beseitigen.

Die oft verbreitete Meinung der Hundehalter, die Hundesteuer werde zur Beseitigung des Hundekots erhoben, ist falsch. Die Hundesteuer dient ebenso wie die übrigen kommunalen Steuern der Finanzierung des allgemeinen Haushalts der Stadt.

### **Ungeliebte Weihnachtsgeschenke – die Halle 2 nimmt sie entgegen**

(27.12.2018) Wohin mit ungeliebten Weihnachtsgeschenken? Die Halle 2, das Gebrauchtwarenkaufhaus der Stadt an der Peter-Anders-Straße 15 in Pasing, bietet eine sinnvolle Abgabemöglichkeit. Auch auf allen zwölf Wertstoffhöfen des AWM befinden sich Annahmestellen für die Halle 2.

Die Einnahmen der Halle 2 fließen in den Gebührenhaushalt und kommen so indirekt allen Münchnerinnen und Münchnern zugute. Gleichzeitig ist es aus ökologischer Sicht sinnvoll, die guten Dinge wiederzuverwenden statt wegzuworfen. So werden Abfälle vermieden, die Umwelt geschützt und andere Menschen haben eine Freude an den schönen Stücken.

Angenommen wird alles, was funktionsfähig, gut erhalten und für den Wiederverkauf geeignet ist oder einen Liebhaberwert besitzt und dem Warenangebot der Halle 2 entspricht wie Spielzeug und Kinderartikel, Sport- und Elektrogeräte, Unterhaltungselektronik und IT, DVDs und Bücher, Haushaltswaren, Möbel und Leuchten, Garten- und Handwerksgeräte sowie Wertvolles wie Schmuck, Uhren, Spiegel, Gemälde, Teppiche usw. Die Halle 2 sowie die Wertstoffhöfe haben diese Woche Donnerstag bis Samstag regulär geöffnet.

Informationen sind erhältlich unter [halle2-muenchen.de](http://halle2-muenchen.de) und [awm-muenchen.de](http://awm-muenchen.de) oder telefonisch unter 233 - 962 00.

### **Fassadenpreis 2019: Jetzt bewerben**

(27.12.2018) Mit dem Fassadenpreis zeichnet die Landeshauptstadt München Eigentümerinnen und Eigentümer aus, die die Fassaden ihrer historischen Gebäude durch vorbildliche Renovierungs- und Gestaltungsmaßnahmen wieder in „neuem altem“ Glanz erstrahlen lassen und damit das unverkennbare Münchner Stadtbild bewahren. Im Jahr 2019 wird der Fassadenwettbewerb nunmehr zum 46. Mal durchgeführt.

Wettbewerbsgegenstand sind in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführte beziehungsweise fertiggestellte Renovierungen von Stuckfassaden der Gründerzeit und des Jugendstils, Renovierungen von Fassaden anderer

Bauepochen bis einschließlich 1950er Jahre, Renovierungen von Fassaden denkmalgeschützter Bauten nach 1960 sowie Fassadenmalereien. Teilnahmeberechtigt sind sowohl private Eigentümer von Gebäuden auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München als auch die öffentliche Hand (Stadt, Staat und Kirchen einschließlich zuzuordnender Anstalten, Gesellschaften, Körperschaften, Stiftungen etc.). Kriterien bei der Beurteilung der Fassaden sind Originalität, Gestaltungsreichtum und Erhaltungsaufwand, farbliche Gestaltung, künstlerische und handwerkliche Qualität der Ausführung sowie die stadtgesterische Bedeutung. Über die Preisverleihung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung einer ehrenamtlichen Gutachterkommission. Nähere Informationen sind unter <http://t1p.de/Fassadenpreis> abrufbar. Telefonische Auskunft erteilt die Untere Denkmalschutzbehörde unter Telefon 233 - 237 39, -252 59, oder -248 48. Bewerbungsschluss ist der 15. Februar 2019.

### **Plakataktion in U- und S-Bahnen zum Thema Inklusion**

(27.12.2018) Das Sozialreferat startet am Mittwoch, 2. Januar, eine Plakat-Kampagne, um auf das Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen. Die Plakate werden bis Ende Februar in den Wagen der U- und S-Bahnen hängen, die in München und im Umland unterwegs sind. Fünf unterschiedliche Foto-Motive zeigen Menschen mit und ohne Behinderungen, die zusammen unterschiedliche Situationen im Alltag erleben. Unterlegt werden die Motive mit korrespondierenden Texten wie beispielsweise „Zusammen genießen. Das ist Inklusion.“ oder „Zusammen lachen. Das ist Inklusion.“

Sozialreferentin Dorothee Schiwy: „Bewusstseinsbildung ist ein wichtiger Schritt zum Abbau von Barrieren. Gelebte Inklusion kann nur funktionieren, wenn alle bereit sind, sich dafür einzusetzen – von den Entscheidungsträgerinnen und -trägern bis hin zu den Bürgerinnen und Bürgern. In puncto Inklusion gibt es noch viel zu tun. Zwar hat sich die Stadt schon vor Jahren auf den Weg gemacht, doch das Ende dieses Weges ist noch lange nicht erreicht. Deshalb arbeiten wir intensiv daran, dass München Schritt für Schritt inklusiver wird.“

Die auf den Plakaten abgebildeten Fotos stammen von Münchner Bürgerinnen und Bürgern. Entstanden sind die Aufnahmen im Rahmen eines Wettbewerbs, den das Koordinierungsbüro zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Auftrag des Sozialreferats 2016 ausgelobt hatte. Weitere Informationen unter [www.muenchen-wird-inklusive.de/](http://www.muenchen-wird-inklusive.de/)



### **„Migration bewegt die Stadt“: Führung durchs Stadtmuseum**

(27.12.2018) Am Samstag, 29. Dezember, startet im Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1, um 16 Uhr eine Tandemführung mit Alen Bajramovic und Vivienne Marquart durch die Ausstellung „Migration bewegt die Stadt. Perspektiven wechseln“. Alen Bajramovic hat in Bosnien-Herzegowina Geschichtswissenschaften studiert und kam vor zwei Jahren nach München. Im Rundgang präsentiert er unterschiedliche Aspekte seiner eigenen Migrationsgeschichte und nimmt Bezug auf die Geschichte seines Herkunftslandes. Vivienne Marquart hat ihre Doktorarbeit zu Stadtentwicklungsprozessen in Istanbul geschrieben. Sie ist seit 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Projekt „Migration bewegt die Stadt“ am Stadtarchiv München. Der Eintritt beträgt 4 Euro, ermäßigt 2 Euro, die Führung kostet 3 Euro.



# Antworten auf Stadtratsanfragen

Donnerstag, 27. Dezember 2018

## **Taxi im Krankeneinsatz**

Antrag Stadtrat Dr. Reinhold Babor (CSU-Fraktion) vom 22.03.2018

## **Einmündung Georg-Reismüller-Straße – Ludwigsfelder Straße**

Antrag Stadträtin Heike Kainz (CSU-Fraktion) vom 18.05.2018

**Taxi im Krankeneinsatz**

Antrag Stadtrat Dr. Reinhold Babor (CSU-Fraktion) vom 22.03.2018

**Antwort Kreisverwaltungsreferent Dr. Thomas Böhle:**

Zunächst bitten wir um Entschuldigung, dass die Beantwortung Ihres Antrages erst jetzt erfolgt. Wir haben zwar die Beantwortung fristgerecht gefertigt und die Zustimmung des Herrn Oberbürgermeisters erhalten, aber dann erfolgte leider durch ein Büroversehen nicht die endgültige Antwort, die jetzt wie folgt lautet:

Nach Paragraph 60 Abs. 9 GeschO des Stadtrates dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist.

Ihr Antrag hat zum Ziel, dass Taxen erlaubt wird, mit erkennbarem Ausweis, sichtbar ausgelegt wie zum Beispiel Parkscheine, in die Fußgängerzone zu fahren, wenn Krankentransporte vorgenommen werden, um vor Arztpraxen anhalten zu können, Kranke in die Praxis zu begleiten und dort wieder abzuholen. Der notwendige Ausweis ist von der Behörde zu erteilen, damit kein Missbrauch möglich ist.

Das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde trifft Maßnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Zu diesen Maßnahmen gehört auch die Erteilung von Zufahrtserlaubnissen für eine Fußgängerzone.

Der Vollzug der StVO ist eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Artikel 37 Abs. 1 GO und Paragraph 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist rechtlich nicht möglich. Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister auf dem Schriftwege zu beantworten.

Sie begründen Ihren Antrag damit, dass der Transport mit dem Taxi zum Arzt in vielen Fällen den kostspieligen Transport mit dem Rettungsdienst oder gar dem Notarztwagen verhindert. Der Transport zum Arzt mit dem Taxi ist für Personen mit Mobilitätsbeschränkungen besonders wichtig. Aber auch viele ältere Menschen in schwierigen Gesundheitssituationen sind auf Taxis angewiesen. Daher ist auch der Seniorenbeirat für diese Lösung, Taxis im Krankeneinsatz zu Ärzten in die Fußgängerzone einfahren zu lassen. Ein ähnlicher Ausweis für Taxis, wie ihn auch Ärzte haben, könnte



vielen helfen, schnell zum Arzt zu kommen, eine menschenfreundliche Maßnahme, die die Genehmigungsbehörde nicht außer Acht lassen darf.

Die aktuelle Regelung für die Zufahrt von stark bewegungseingeschränkten Patienten beziehungsweise Notfallpatienten in Münchner Fußgängerzonen stellt sich wie folgt dar:

- Personen, die über einen Parkausweis für Schwerbehinderte verfügen, dürfen während der Lieferzeiten in Fußgängerzonen einfahren und dort auch parken. Es ist dafür keine gesonderte Erlaubnis erforderlich und es muss lediglich der Schwerbehindertenausweis deutlich sichtbar im Kfz ausgelegt werden.
- Fahren Taxis außerhalb der Lieferzeit mit schwerbehinderten Personen in die Fußgängerzone ein, verzichtet die Verkehrsüberwachung nach pflichtgemäßem Ermessen auf eine schriftliche Verwarnung, wenn sich die schwerbehinderte Person mit einem Parkausweis für Schwerbehinderte ausweisen kann.
- Patienten, die eine Bestätigung des Arztes vorlegen, dass sie wegen ihrer gesundheitlichen Einschränkung die jeweilige Praxis selbst von den nächstgelegenen Zufahrtsmöglichkeiten aus nicht zu Fuß erreichen können, erhalten auf Antrag eine Zufahrtserlaubnis für den jeweiligen Termin oder für mehrere Termine.
- Ist es einem Patienten nach der Behandlung eines anliegenden Arztes nicht mehr möglich, bis zur nächstmöglichen Anfahrtsmöglichkeit zu laufen, wird das Befahren der Fußgängerzone nach pflichtgemäßem Ermessen toleriert, wenn der Patient eine entsprechende Bestätigung des Arztes mit sich führt.
- Liegt ein Notfall vor, wird das Befahren der Fußgängerzone ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen toleriert. Gegebenenfalls ist eine Bestätigung des Arztes nachträglich der Verkehrsüberwachung vorzulegen.

Die Münchner Taxiverbände, die Verkehrsüberwachung und das Polizeipräsidium München wurden über diese Regelung schriftlich informiert.

Die Notwendigkeit, Notfallpatienten in Fußgängerzonen (zum Beispiel Weinstraße, Residenzstraße, Theatinerstraße) einfahren zu lassen, hat sich in den vergangenen Jahren nicht gezeigt. Anträge auf Zufahrtserlaubnisse für Arztbesuche wurden nur in äußerst geringen Umfang gestellt, denen dann jedoch allen auf Grund ausreichender Begründungen entsprochen werden konnte. Dies gilt auch für die „jüngste“ Fußgängerzone in der Sendlinger Straße.



Von Seiten der Arztpraxen wurde dem Kreisverwaltungsreferat bereits in der Versuchsphase bei mehreren Veranstaltungen zum Thema „Dauerhafte Einrichtung der Fußgängerzone Sendlinger Straße“ bestätigt, dass die genannte Regelung zu keinerlei Problemen für die Praxis selbst und für deren Kunden führt. Dies gilt bis heute für alle Fußgängerzonen im Stadtgebiet.

Eine Regelung für die Zufahrt mit Ausweisen für jedes Taxi bei über 3.400 Fahrzeugen im Stadtgebiet ist weder notwendig noch praktikabel. Sie wäre mit erheblich mehr Aufwand verbunden, als es die aktuelle Regelung darstellt. Zusätzlich kommt noch eine unbekannte Zahl von Taxen aus den Landkreisen hinzu, die Fahrgäste ebenfalls zu Zielen im Stadtgebiet fahren.

Ich bitte, von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen, und gehe davon aus, dass Ihre Anfrage beantwortet ist.

## **Einmündung Georg-Reismüller-Straße – Ludwigsfelder Straße**

Antrag Stadträtin Heike Kainz (CSU-Fraktion) vom 18.05.2018

### **Antwort Kreisverwaltungsreferent Dr. Thomas Böhle:**

Nach Paragraph 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist.

Ihr an das Kreisverwaltungsreferat gerichteter Antrag hat zum einen einen Umbau (mit Aufweitung) der Einmündung Georg-Reismüller-Straße – Ludwigsfelder Straße und zum anderen den Bau einer Ampelanlage zum Ziel. Ihr Antrag beinhaltet auch, dass diese mit den weiteren Anlagen auf der Ludwigsfelder Straße koordiniert werden müsse.

Das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde trifft Maßnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Der Vollzug der Straßenverkehrsordnung ist eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Artikel 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO und Paragraph 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist rechtlich nicht möglich.

Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister auf dem Schriftweg zu beantworten.

#### *1. Errichtung einer Lichtsignalanlage an der Einmündung Georg-Reismüller-Straße – Ludwigsfelder Straße*

Die Ludwigsfelder Straße und die Georg-Reismüller-Straße werden in verschiedenen Bebauungsplänen behandelt, dies sind unter anderem:

- Bebauungsplan Nr. 1751a - sogenanntes „Junkersgelände“;
- Bebauungsplan Nr. 2103 - ehemaliges Diamalt-Gelände;
- Bebauungsplan Nr. 1713a - sogenanntes „Krauss-Maffei Wegmann Gelände“.

Im Rahmen der Bebauung des „Junkersgeländes“ nördlich der Ludwigsfelder Straße ist der Bau einer neuen, bislang noch nicht benannten Erschließungsstraße geplant, die mit der Ludwigsfelder Straße und der Straße „Am Münchfeld“ eine Kreuzung bilden wird. Für diesen Knotenpunkt ist bereits eine Lichtsignalanlage in Planung, denn über die Straße „Am

Münchfeld“ erfolgt wiederum die verkehrliche Anbindung des ehemaligen Diamant-Geländes südlich der Ludwigsfelder Straße.

Um den zusätzlichen Verkehr aus den Neubebauungen sicher führen zu können, sehen wir auch an der Einmündung der Georg-Reismüller-Straße in die Ludwigsfelder Straße eine Lichtsignalanlage vor.

Bis zur Ausführung muss ich allerdings um etwas Geduld bitten, da die Planung der Lichtsignalanlage und deren bauliche Umsetzung (mit Ausschreibungsverfahren beim Baureferat etcetera) einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

## *2. Umbaumaßnahmen*

Derzeit wird vom Kreisverwaltungsreferat geprüft, ob aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leitungsfähigkeit im Bereich der geplanten Lichtsignalanlage bauliche Anpassungen erforderlich sind. Dabei werden gegebenenfalls auch die Spuraufteilung und eine möglicherweise erforderliche Aufweitung – wie von Ihnen angeregt – betrachtet.

Auch wenn aktuell noch kein konkreter Zeitpunkt der Realisierung benannt werden kann, tragen die beteiligten Referate dafür Sorge, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt und die Infrastruktur der weiteren Bebauung in Allach, insbesondere im Umfeld der Ludwigsfelder Straße, möglichst zeitgerecht leistungsfähig angepasst wird.

Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit in Ihrem Sinne abgeschlossen ist.

# Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Donnerstag, 27. Dezember 2018

## **Unübersichtlich und ungeordnet auf der U5 von und zum Laimer Platz**

Anfrage Stadträtinnen Beatrix Burkhardt und Alexandra Gaßmann (CSU-Fraktion)

## **Situation und Zukunft von Minderjährigen in Münchner Bedarfsgemeinschaften**

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Jutta Koller und Dominik Krause (Fraktion Die Grünen – rosa liste)

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
80331 München

**ANFRAGE**

21.12.2018

**Unübersichtlich und ungeordnet auf der U5 von und zum Laimer Platz**

Aufgrund eines vor Kurzem erfolgten Weichenbruchs kommt es seither auf dieser Linie zu ungeordneten und unübersichtliches An- und Abfahrten. Beschreibungen an den Anzeigetafel stimmen nicht mit den Gleisen überein. Züge, welche am Abfahrtsbahnhof noch bis Laimer Platz beschildert waren, enden für den Fahrgast nicht vorhersehbar an der Station Westendstraße. Dies führt oft zu großer Verwirrung.

Deshalb fragen wir den Oberbürgermeister:

1. Ist es richtig, dass die Reparatur dieser Weichen am Laimer Platz bis Januar dauert?
2. Was wird getan, um die Einschränkungen für die Fahrgäste deutlich zu machen?
3. Welche Zwänge gibt es, das Züge während der Fahrt ihren Zielbahnhof ändern?
4. Wieso wird auf die Änderungen nicht ausreichend hingewiesen?

Initiative:  
Alexandra Gaßmann  
Stadträtin

Beatrix Burkhardt  
Stadträtin

Herrn  
Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus



München, den 21.12.2018

## Situation und Zukunft von Minderjährigen in Münchner Bedarfsgemeinschaften

### Anfrage

Laut Berichterstattung der Süddeutschen Zeitung kann bei selbst verschuldeter Intransparenz der Einkommensstruktur von Eltern in Bedarfsgemeinschaften eine Rückzahlungsforderung auch an die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder und Jugendlichen ergehen, unabhängig davon ob diese ursächlich beteiligt waren. Das Vermögen der Kinder und Jugendlichen kann jedoch gemäß des Begriffs der Minderjährigenschaft (Paragraf 1629a BGB) erst bei Eintritt der Volljährigkeit und nur in einem Maße belastet werden, wie ein solches tatsächlich gegeben ist. Eine Zusendung der Rückzahlungsforderung erfolgte bei dem im Rahmen der Berichterstattung gegebenen Individualfall direkt an das betroffene Kind, nicht wie vorgesehen an dessen gesetzliche Vertreter.

### Daher fragen wir:

1. Wie viele in Bedarfsgemeinschaften lebende Minderjährige in München sehen sich aktuell einer Rückzahlungsforderung ausgesetzt?
2. Wie hoch ist die Summe der aktuell bestehenden Rückzahlungsforderungen seitens des Jobcenters München an diese Personengruppe?
3. Wie hat sich die Summe der Rückzahlungsforderungen seitens des Jobcenters an diese Personengruppe während der letzten drei Jahre in München entwickelt?
4. Ist eine Stundung der Rückzahlungsforderung für diese Personengruppe gemäß Paragraf 1629a BGB generell vorgesehen oder muss diese spezifisch beantragt werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen ist eine Stundung möglich bzw. nicht möglich, wenn nein, wie wird darüber informiert?
5. Welche Rückzahlungsfristen- und modalitäten bestehen für diese Personengruppe ab Eintritt der Volljährigkeit und werden den Betroffenen aktiv seitens des Jobcenters Beratungsmöglichkeiten und Handlungsoptionen aufgezeigt?
6. Wie soll in Zukunft verhindert werden, dass emotional oftmals sehr belastende Rückzahlungsbescheide direkt an die betroffenen Minderjährigen versandt/übergeben werden?
7. Welche Handlungsmöglichkeiten bestehen seitens des Jobcenters, um Minderjährige in Zukunft vor einer von Ihnen nicht ursächlich zu tragenden Vermögensbelastung zu bewahren, ist beispielsweise die volle monetäre Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter grundsätzlich denkbar bzw. umsetzbar?

Wir bitten, wie in der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen, um eine fristgemäße Beantwortung unserer Anfrage.

**Initiative:**

Jutta Koller  
Dominik Krause  
Mitglieder des Stadtrates